

Mitteilung des Senats

Femizide - Tötungen von Frauen wegen ihres Geschlechts

Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 25. Mai 2021

Die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN; SPD und DIE LINKE haben folgende Große Anfrage an den Senat gerichtet:

„Frauen werden getötet, weil sie Frauen sind. An jedem dritten Tag bringt in Deutschland ein Mann seine Partnerin oder Ex-Partnerin um. Nicht selten werden solche Femizide in Medien und Öffentlichkeit als „Eifersuchtsdramen“ oder „Familientragödien“ verharmlost.

Allerdings divergiert in der deutschen Strafjustiz die rechtliche Betrachtung von niedrigen Beweggründen innerhalb der Fallgruppe der Trennungstötungen. Teilweise wird vom Bundesgerichtshof, völlig zu Recht, ein niedriger Beweggrund bei Trennungstötungen angenommen, wenn die Motivation der Tötung darin bestand, der Ex-Partnerin kein eigenständiges Leben zuzugestehen. Allerdings gibt es auch entgegenstehende höchstinstanzliche Urteile, die festhalten, „dass tatauslösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und der inneren Ausweglosigkeit sein [können], die eine Bewertung als ‚niedrig‘ namentlich dann fraglich erscheinen lassen können, wenn (...) die Trennung von dem Tatopfer ausgegangen ist und der Täter durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“. Eine solche Rechtspraxis steht im Widerspruch zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), das seit dem 1. Februar 2018 im Range eines Bundesgesetzes gilt. Artikel 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention fordert ausdrücklich gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei der Strafzumessung als erschwerend berücksichtigt werden kann, wenn die Tatbegehung durch den früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolgte.

Für Frauen ist es eine reale Gefahr, getötet oder schwer verletzt zu werden, wenn sie ihr Leben nicht mehr mit dem bisherigen Partner verbringen wollen. Dieser geschlechtsspezifischen Gewalt dürfen weder Justiz noch gesellschaftliches Umfeld mit Nachsicht, Verständnis oder Strafmilderungen begegnen.

Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen muss als solche zukünftig deutlich benannt werden. Dazu bedarf es einer gezielten Erfassung von frauenfeindlichen Straftaten in der Kriminalstatistik. Es muss offenkundig sichtbar werden, welchen Straftaten ein frauenfeindliches Motiv zugrunde liegt.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Frauen wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik seit dem Jahr 2013 bis heute in Bremen und Bremerhaven innerhalb einer laufenden oder ehemaligen Partnerschaftsbeziehung Opfer von
 - a) Mord,
 - b) Totschlag,
 - c) Körperverletzung mit Todesfolge?
 Bitte auch Opfer von versuchten Tötungsdelikten mit aufführen.
2. Wie viele Personen wurden aufgrund dieser (auch versuchter) Taten verurteilt wegen
 - a) Mordes gemäß § 211 StGB,
 - b) Totschlags gemäß § 212 StGB,
 - c) minder schweren Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB,
 - d) Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB?
 Falls der Senat keine Kenntnis hierüber hat, woran liegt das und wie möchte der Senat dies zukünftig ändern?
3. Wie beurteilt der Senat eine mögliche Ergänzung der niederen Beweggründe nach § 46 Abs. 2 StGB um eine frauenverachtende/-feindliche Motivation des Täters?
4. Wie viele Gewaltschutzanordnungen wurden in Bremen und Bremerhaven in den vergangenen fünf Jahren durch Familiengerichte erlassen? (bitte nach Jahren und Familiengerichtsbezirken aufschlüsseln)
5. In wie vielen Fällen kam es zu Strafen nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes?
6. Wie lang dauerte der Erlass einer solchen Gewaltschutzanordnung erfahrungsgemäß im Durchschnitt in Bremen und Bremerhaven?
7. Wie viele Wohnungsverweisungen nach dem Bremischen Polizeigesetz wurden in den letzten fünf Jahren zum Schutz von weiblichen Personen ausgesprochen (bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufschlüsseln)? Inwieweit ist aufgrund der am 8. Dezember 2020 in Kraft getretenen Erleichterung dieser Maßnahme bereits eine Veränderung der polizeilichen Praxis feststellbar?
8. Wie viele Nachkontrollen gemäß dem neuen § 12 Absatz 6 des Bremischen Polizeigesetzes wurden bisher durchgeführt und wie oft wurde dabei ein Verstoß gegen das Rückkehrverbot festgestellt?
9. In wie vielen Fällen wurden bisher die Kontaktdaten von Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen oder gegen die häusliche Gewalt verübt worden ist, gemäß dem neuen § 55 Absatz 5 des Bremischen Polizeigesetzes an eine Beratungsstelle übermittelt (bitte nach Stadtgemeinde und nach Gewalt ausübende bzw. von Gewalt betroffene Personen aufschlüsseln) und wie bewertet der Senat die bisher mit diesem neuen Verfahren gemachten Erfahrungen?
10. Welche Maßnahmen trifft oder plant die Polizei Bremen, um zur Thematik (drohende) Femizide zu sensibilisieren und präventiv zu wirken?
11. Wie viele Verfahren mit welchem Ausgang gab es nach dem Opferentschädigungsgesetz, in denen Frauen einen Anspruch wegen sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt geltend gemacht haben?
12. Welche Kenntnisse haben der Senat und die zuständigen Behörden darüber, dass die weibliche Bevölkerung, insbesondere Frauen mit Migrationsgeschichte, Sexarbeiterinnen, Frauen mit Beeinträchtigung und obdachlose Frauen, in erheblichem Maße von Gewalt durch Partner und Ex-Partner betroffen sind und diese zudem häufig auch ein hohes Maß an Diskriminierung und Gewalt außerhalb der Partnerschaften und in unterschiedlichen Lebenskontexten erfahren?

13. Inwieweit werden diese Formen von Mehrfachbetroffenheit bei der Erhebung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Tötung von Frauen erfasst?
14. Welche Angebote zur Täterarbeit in Bezug auf Femizide gibt es in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven?
15. Wie werden Richter*innen in Bremen und Bremerhaven bezüglich der Möglichkeit sensibilisiert, als Auflage die Teilnahme an entsprechenden Angeboten der Täterarbeit auszusprechen?
16. Welche Fortbildungen sind in den letzten fünf Jahren bei Richter*innen und Staatsanwält*innen in Bezug auf Trennungstötungen durchgeführt worden?
17. Bedarf es nach Auffassung des Senats einer Gesetzesänderung, um Femizide angemessen zu bestrafen?
18. Welche Handlungsbedarfe oder Umsetzungsdefizite sieht der Senat in Bezug auf Artikel 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention?“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Frauen wurden laut Polizeilicher Kriminalstatistik seit dem Jahr 2013 bis heute in Bremen und Bremerhaven innerhalb einer laufenden oder ehemaligen Partnerschaftsbeziehung Opfer von

- a) Mord,
- b) Totschlag,
- c) Körperverletzung mit Todesfolge?

Bitte auch Opfer von versuchten Tötungsdelikten mit aufführen.

Ausweislich der polizeilichen Kriminalstatistik wurden im Land Bremen innerhalb des Zeitraumes 2013 und 2020 insgesamt 38 weibliche Personen Opfer von Tötungsdelikten im Kontext einer laufenden oder ehemaligen Partnerschaftsbeziehung. Da für jeden Fall jeweils eine geschädigte weibliche Person datenmäßig erfasst wurde, entspricht die Anzahl der nachfolgend dargestellten weiblichen Opfer auch den Fallzahlen insgesamt (siehe hierzu Abbildung 1 sowie Tabelle 1).

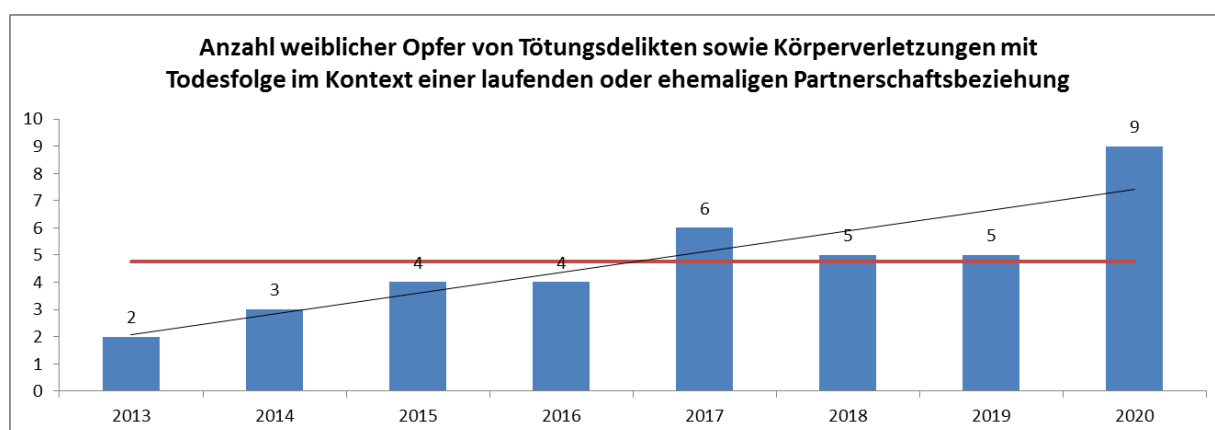


Abbildung 1 (Land Bremen):

Entwicklung der jährlichen Opfer weiblichen Geschlechts bei Tötungsdelikten und Körperverletzungen mit Todesfolge im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen – Land Bremen.

Der Mittelwert liegt – bezogen auf den Untersuchungszeitraum – bei 4,75 Taten jährlich. Die Fallzahlen bewegten sich 2017 bis 2019 auf einem leicht überdurchschnittlichen Niveau, im Jahr 2020 wurde mit 9 Taten der bisher höchste Wert festgestellt.

Die Zahl der verstorbenen Opfer liegt seit 2013 bei zehn Frauen. Davon sind sieben Taten als Mord bewertet worden, drei Taten als Totschlag. Tatbestandsmäßig vollendete Körperverletzungen mit Todesfolge zum Nachteil weiblicher Opfer wurden seit 2013 im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen nicht registriert.

Bei den somit verbleibenden insgesamt 28 Versuchstaten handelt es sich in 20 Fällen rechtlich um versuchten Totschlag, sieben Fälle sind als versuchte Morde gewertet worden, ein Fall ist als versuchte Tötung auf Verlangen gewertet worden.

Delikt	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Versuch									
Sonstiger Mord	2			1	1	1	1	1	7
Totschlag		3	4	1	4	2	2	4	20
Tötung auf Verlangen							1		1
Körperverletzung mit Todesfolge									0
Gesamt Versuch	2	3	4	2	5	3	4	5	28
Vollendet									
Sonstiger Mord				1		2		4	7
Totschlag				1	1		1		3
Körperverletzung mit Todesfolge									0
Gesamt Vollendet				2	1	2	1	4	10
Gesamt	2	3	4	4	6	5	5	9	38

Tabelle 1 (Land Bremen):

Entwicklung der jährlichen Opfer weiblichen Geschlechts bei Tötungsdelikten und Körperverletzung mit Todesfolge im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen, untergliedert nach Vollendungen und Versuchen – Land Bremen.

Fallzahlen für die Stadtgemeinde Bremen (Tabelle 2)

Bezugnehmend auf die Stadtgemeinde Bremen konnten zwischen 2013 und 2020 insgesamt 23 weibliche Personen als Opfer von Tötungsdelikten im Kontext einer laufenden oder ehemaligen Partnerschaftsbeziehung verzeichnet werden (siehe hierzu nachfolgende Tabelle 2). Davon sind sieben Taten vollendet worden, fünf dieser Delikte sind als Mord bewertet worden, zwei als Totschlag. Körperverletzungen mit Todesfolge zum Nachteil weiblicher Opfer im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen wurden seit 2013 nicht registriert.

Die Zahl der bei Versuchstaten registrierten weiblichen Opfer liegt bei 16. Die insgesamt 16 Versuchstaten gliedern sich in 11 versuchte Totschlagsdelikte, vier versuchte Morde sowie einen Versuch der Tötung auf Verlangen.

Delikt	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Versuch									
Sonstiger Mord	2					1	1		4
Totschlag		1		1	4	1	1	3	11

Delikt	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Tötung auf Verlangen							1		1
Körperverletzung mit Todesfolge									0
Gesamt Versuch	2	1	0	1	4	2	3	3	16
Vollendet									
Sonstiger Mord						2		3	5
Totschlag					1		1		2
Tötung auf Verlangen									0
Körperverletzung mit Todesfolge									0
Gesamt Vollendet					1	2	1	3	7
Gesamt	2	1	0	1	5	4	4	6	23

Tabelle 2 (Stadtgemeinde Bremen):

Anzahl der Opfer weiblichen Geschlechts bei Tötungsdelikten und Körperverletzung mit Todesfolge im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen, untergliedert nach Vollendungen und Versuchen – Stadt Bremen.

Fallzahlen für Bremerhaven (Tabelle 3)

In Bremerhaven wurden zwischen 2013 und 2020 insgesamt 15 weibliche Personen Opfer von Tötungsdelikten sowie Körperverletzungen mit Todesfolge im Kontext einer laufenden oder ehemaligen Partnerschaft (siehe hierzu nachfolgende Tabelle 3).

Die Zahl der bei Versuchstaten registrierten weiblichen Opfer liegt bei 12 Fällen. Dementsprechend wurden drei vollendete Taten bzw. verstorbene weibliche Opfer erfasst. Die 12 Versuchstaten untergliedern sich in insgesamt neun Totschlagsdelikte sowie drei Morddelikte.

Im Hinblick auf die in der tabellarischen Darstellung aufgezeigten drei vollendeten Taten erfolgt eine Untergliederung in zwei Morddelikte sowie ein Totschlagsdelikt.

Körperverletzungen mit Todesfolge zum Nachteil weiblicher Opfer wurden seit 2013 in Bremerhaven nicht registriert.

Delikt	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Versuch									
Sonstiger Mord				1	1			1	3
Totschlag		2	4			1	1	1	9
Tötung auf Verlangen									0
Körperverletzung mit Todesfolge									0
Gesamt Versuch	0	2	4	1	1	1	1	2	12
Vollendet									
Sonstiger Mord				1				1	2
Totschlag				1					1
Tötung auf Verlangen									0
Körperverletzung mit Todesfolge									0
Gesamt Vollendet	0			2				1	3
Gesamt	0	2	4	3	1	1	1	3	15

Tabelle 3 (Bremerhaven):

Anzahl der Opfer weiblichen Geschlechts bei Tötungsdelikten und Körperverletzung mit Todesfolge im Kontext von Partnerschaftsbeziehungen, untergliedert nach Vollendungen und Versuchen - Bremerhaven.

2. Wie viele Personen wurden aufgrund dieser (auch versuchter) Taten verurteilt wegen

a) Mordes gemäß § 211 StGB,

b) Totschlags gemäß § 212 StGB,

c) minder schweren Fall des Totschlags gemäß § 213 StGB,

d) Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 StGB?

Falls der Senat keine Kenntnis hierüber hat, woran liegt das und wie möchte der Senat dies zukünftig ändern?

In den im Bundesland Bremen seit dem Jahr 2013 im Zusammenhang mit Beziehungsgewalt eingeleiteten Ermittlungsverfahren ist es zu zwölf rechtskräftigen Verurteilungen wegen vollendeten oder versuchten Totschlags gekommen, davon

- in acht Fällen wegen Totschlags (in einem Fall in Tateinheit mit Schwangerschaftsabbruch),
- in drei Fällen wegen versuchten Totschlags in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und
- in einem Fall wegen versuchten Totschlags im minder schweren Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Rechtskräftige Verurteilungen wegen (versuchten) Mordes oder (versuchter) Körperverletzung mit Todesfolge erfolgten in diesem Deliktsbereich im abgefragten Zeitraum nicht.

Eine durch die Generalstaatsanwältin vorgenommene ergänzende Auswertung der Akten derjenigen Verurteilten, gegen die seit 1995 eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes bzw. Totschlags im besonders schweren Fall verhängt worden ist, hat zu folgenden Erkenntnissen geführt:

Danach liegen bei insgesamt 17 Verurteilungen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe vier (23,5 %) Femizide zum Nachteil der jeweiligen Ehefrau und vier (23,5 %) Femizide zum Nachteil anderer Geschädigten vor (Getötete war Nachbarin, vom Pflegedienst Betreute oder Stalking-Opfer). Unter den Verurteilten, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden war, waren sieben von neun Gewalttäter, die Tötungs- und/oder Sexualdelikte zum Nachteil von Frauen begangen hatten. Zurzeit befinden sich noch drei Verurteilte in der Sicherungsverwahrung, zwei Verurteilte sind in der Sicherungsverwahrung verstorben. Bei den beiden übrigen ist die Maßregel 2012 bzw. 2015 zur Bewährung ausgesetzt worden.

3. Wie beurteilt der Senat eine mögliche Ergänzung der niederen Beweggründe nach § 46 Abs. 2 StGB um eine frauenverachtende/-feindliche Motivation des Täters?

Eine zu erwägende Ergänzung des § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB um eine frauenverachtende/-feindliche Motivation des Täters hätte ausschließlich deklaratorischen Charakter und würde insoweit die Strafzumessung im konkreten Einzelfall durch die Gerichte nicht

verändern. Darüber hinaus hatten auch reale Verschärfungen von Strafzumessungsregelungen (Mindeststrafen) nach dem derzeitigen Stand der kriminologischen Forschung keine Verstärkung der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts zur Folge. Veränderungen bei der Ahndung und Prävention von Straftaten zu Lasten von Frauen sind insoweit nicht zu erwarten.

Trotzdem kann es tunlich sein, eine solche Deklaration an dieser Stelle als förderlich zu erachten, um im gesellschaftlichen Diskurs zu unterstreichen, dass insbesondere Beziehungsgewalt ganz überwiegend Frauen trifft. Patriarchalische gesellschaftliche Strukturen sind ansonsten auch geeignet als Katalysator von Gewalttätigkeiten gegen Frauen zu dienen. Hiervon unabhängig erfordert die unterschiedliche Erwähnung in dieser Vorschrift von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Beweggründen einerseits und die vorgenommene Subsumption der frauenverachtenden/-feindlichen Motivation unter die menschenverachtenden Beweggründe andererseits, einen erhöhten Begründungsaufwand, so dass es diskurspolitisch naheliegen könnte, hier eine Gleichstellung vorzunehmen, um zu unterstreichen, dass es sich bei allen genannten Gründen um gleichrangige Beispiele handelt.

4. Wie viele Gewaltschutzanordnungen wurden in Bremen und Bremerhaven in den vergangenen fünf Jahren durch Familiengerichte erlassen? (bitte nach Jahren und Familiengerichtsbezirken aufschlüsseln)

Die Anzahl der Gewaltschutzanordnungen ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Wie viele Gewaltschutzanordnungen wurden in Bremen und Bremerhaven in den vergangenen fünf Jahren durch Familiengerichte erlassen?	2016	2017	2018	2019	2020
<i>Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG</i>					
Amtsgericht Bremen	454	420	474	537	444
Amtsgericht Bremerhaven	255	246	258	280	209
Amtsgericht Bremen-Blumenthal	73	44	90	112	103
<i>Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG</i>					
Amtsgericht Bremen	42	47	51	58	64
Amtsgericht Bremerhaven	5	5	13	13	9
Amtsgericht Bremen-Blumenthal	13	7	7	5	12

5. In wie vielen Fällen kam es zu Strafen nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes?

Im abgefragten Zeitraum kam es in 50 Fällen zu einer Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen § 4 des Gewaltschutzgesetzes.

6. Wie lang dauerte der Erlass einer solchen Gewaltschutzanordnung erfahrungsgemäß im Durchschnitt in Bremen und Bremerhaven?

Statistisch wird die Zeit zwischen der Stellung eines Antrages und dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz nicht erfasst.

Gewaltschutz-Verfahren werden jedoch von den Gerichten stets als sog. „Eilsachen“ behandelt: Ein Antrag auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung wird unmittelbar nach dem Eingang der zuständigen RichterIn oder dem zuständigen Richter vorgelegt. Allen mit der

Bearbeitung betrauten Mitarbeiter:innen ist bewusst, dass Anträge in Gewaltschutzsachen vorrangig und ohne zeitliche Verzögerung zu bearbeiten sind. Nachdem über den Antrag entschieden wurde, wird die Akte von der Richterin oder dem Richter in die Geschäftsstelle gebracht, wo sie sofort weiterbearbeitet wird.

Erfahrungsgemäß beträgt die durchschnittliche Bearbeitungszeit daher ein bis zwei Stunden, maximal drei bis vier Stunden, wobei diese Zeit alle Bearbeitungsschritte vom Anlegen der Akte, der Prüfung und Bearbeitung des Antrages durch die Richterin/den Richter und die weiteren Maßnahmen durch die Geschäftsstelle umfasst.

Während der Geschäftszeiten des Gerichts stehen die in der Rechtsantragsstelle tätigen Rechtspfleger:innen für die Entgegennahme von Anträgen auf Erlass einer Gewaltschutzanordnung zur Verfügung. Darüber hinaus ist an allen Gerichten ein Bereitschaftsdienst bzw. Eil- oder Notdienst eingerichtet worden, der aus Richterinnen und Richtern und auch Mitarbeiter:innen der Geschäftsstelle besteht. An gesetzlichen Feiertagen, sowie dem 24.12. und dem 31.12. werden diese Aufgaben vom zentralisierten Bereitschaftsdienst unter Federführung des Amtsgerichts Bremen wahrgenommen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass Anträge in Gewaltschutzverfahren, bei denen üblicherweise ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht, an allen Tagen des Jahres auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten umgehend bearbeitet werden.

7. Wie viele Wohnungsverweisungen nach dem Bremischen Polizeigesetz wurden in den letzten fünf Jahren zum Schutz von weiblichen Personen ausgesprochen (bitte nach Jahren und Stadtgemeinden aufschlüsseln)? Inwieweit ist aufgrund der am 8. Dezember 2020 in Kraft getretenen Erleichterung dieser Maßnahme bereits eine Veränderung der polizeilichen Praxis feststellbar?

Innerhalb des Betrachtungszeitraumes vom 01.01.2016 bis einschließlich 21.04.2021 wurden in der Stadt Bremen insgesamt 808 Wohnungsverweisungen zum Schutz von weiblichen Personen ausgesprochen. Aus der nachfolgenden Tabelle geht die Anzahl der Vorgänge differenziert nach Jahren hervor:

	2016	2017	2018	2019	2020	2021 (bis 21.04.2021)
Anzahl Vorgänge	133	142	153	148	188	44

Eine Veränderung der polizeilichen Handlungspraxis lässt sich grundsätzlich nicht zwingend aus den Vorgangszahlen ableiten. So sind Vorgangszahlen insbesondere vom Meldeaufkommen und dem Anzeigeverhalten abhängig.

Im Bereich Häusliche Gewalt/Partnerschaftsgewalt ist die sog. Dunkelfeldproblematik zu beachten. Bei den dargestellten Zahlen, die auf einer Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik beruhen, handelt es sich um das sog. Hellfeld. Dieses beinhaltet die polizeilich bekannt gewordenen bzw. registrierten Fälle. Hinzu kommt ein erhebliches Dunkelfeld, zu dem naturgemäß keine statistisch gesicherten Zahlen vorliegen. Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und im Jahr 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ haben rund 25 % der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren Gewalt in der Beziehung erlebt. Eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur zum

Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Europa aus dem Jahr 2014 hat ergeben, dass rund 22 % der in Deutschland befragten Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft erlebt haben. In einer Sonderauswertung des Landeskriminalamtes Niedersachsen zum Thema Gewalterfahrung in Partnerschaften wird u.a. ersichtlich, dass das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld bei körperlicher Gewalt in Partnerschaften bei eins (angezeigte Taten) zu neun (nicht angezeigte Taten) liegt, mithin lediglich 10 % der Taten zur Anzeige gebracht werden.

Für das Jahr 2020 ließ sich eine im Vergleich zu den Vorjahren gesteigerte Zahl von Wohnungsverweisungen feststellen. Im Vergleich hierzu bewegen sich die datenmäßig eruierten Fallzahlen für das Jahr 2021 auf einem bislang eher niedrigen Niveau. Die reine Datenlage lässt zum aktuellen Zeitpunkt jedoch keine abschließende Aussage dahingehend zu, inwiefern die Novellierung des Bremischen Polizeigesetzes und die damit einhergehende Erleichterung der Maßnahme in der polizeilichen Praxis zu einem tatsächlichen Anstieg von Wohnungsverweisungen beigetragen haben könnte. Auch ist unklar, in welcher Form die pandemischen Einschränkungen Einfluss auf die Fallzahlen genommen haben bzw. perspektivisch nehmen werden. Beide Einflussfaktoren lassen sich im Hinblick auf die Datenlage zum aktuellen Zeitpunkt zumindest noch nicht differenziert voneinander betrachten.

8. Wie viele Nachkontrollen gemäß dem neuen § 12 Absatz 6 des Bremischen Polizeigesetzes wurden bisher durchgeführt und wie oft wurde dabei ein Verstoß gegen das Rückkehrverbot festgestellt?

Der sich aus der Gesetzesvorschrift des §12 Abs. 6 BremPolG ableitenden Verpflichtung zur Durchführung von Nachkontrollen mit dem Ziel, die Einhaltung des Rückkehrverbots sicherzustellen, wird durch die Polizei Bremen bei der Bearbeitung von Wohnungsverweisungen nachgekommen. Die Maßnahme der Nachkontrolle wird im Vorgangsbearbeitungssystem in keiner auswertbaren Weise erfasst. In der Konsequenz lassen sich weder die Anzahl der durchgeführten Nachkontrollen, noch die dabei festgestellten Rückkehrverbote automatisiert erheben.

Die Erhebung einer konkreten Anzahl von durchgeführten Nachkontrollen sowie eine mit Fallzahlen hinterlegte Darstellung von möglichen Verstößen gegen das Rückkehrverbot würden eine händische Auswertung aller in Betracht kommenden Sachverhalte erfordern. Angesichts des hierfür zu veranschlagenden mehrtägigen Arbeitsaufwands war für eine solche Datenerhebung innerhalb der gesetzten Frist nicht realisierbar.

9. In wie vielen Fällen wurden bisher die Kontaktdaten von Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen oder gegen die häusliche Gewalt verübt worden ist, gemäß dem neuen § 55 Absatz 5 des Bremischen Polizeigesetzes an eine Beratungsstelle übermittelt (bitte nach Stadtgemeinde und nach Gewalt ausübende bzw. von Gewalt betroffene Personen aufschlüsseln) und wie bewertet der Senat die bisher mit diesem neuen Verfahren gemachten Erfahrungen?

Die Änderungen im Bremischen Polizeigesetz bedingen die Überarbeitung des zwischen der Polizei Bremen und der Beratungsstelle bestehenden Datenübermittlungsprozesses. Dies betrifft u. a. die technische Umsetzung der elektronischen Datenübermittlung, die jedoch noch nicht abgeschlossen ist. In diesem Kontext steht auch der derzeitige Versand des Formulars mit den in Rede stehenden Kontaktdaten an die Beratungsstelle, der aus

datenschutzrechtlichen Gründen derzeit per Briefpost zu erfolgen hat. An einer den datenschutzrechtlichen Aspekten gerecht werdenden elektronischen Datenübermittlung wird gearbeitet. Vor diesem Hintergrund ist eine seriöse Quantifizierung der übermittelten Kontaktdaten zurzeit nicht möglich.

Mitgeteilt werden kann jedoch die Anzahl der seit Inkrafttreten des neuen Bremischen Polizeigesetzes am 08.12.2020 vorgenommenen Datenübermittlungen. Es kam mit Stichtag 31.03.2021 in Bremen zu 109 und Bremerhaven zu 80 Datenübermittlungen wegen häuslicher Gewalt.

Eine im Sinne der Anfrage vorzunehmende Ausweisung der Personenanzahl unter Benennung der jeweiligen dahinterstehenden Vorgangsrolle ginge mit dem Erfordernis einher, alle mit häuslicher Gewalt im Zusammenhang stehenden Ermittlungsvorgänge einer händischen Auswertung durch die zuständige Behörde zu unterziehen. Dies wäre angesichts des hierfür zu veranschlagenden mehrtägigen Arbeitsaufwands innerhalb der gesetzten Frist nicht realisierbar.

Da die Benachrichtigungsverpflichtung der Polizei gegenüber der Beratungsstelle mit Inkraftsetzung des § 55 Absatz 5 BremPolG nunmehr für jede Kenntniserlangung von Handlungen häuslicher Gewalt greift, wird dieser durch die Polizei umfassend entsprochen.

10. Welche Maßnahmen trifft oder plant die Polizei Bremen, um zur Thematik (drohende) Femizide zu sensibilisieren und präventiv zu wirken?

Die Polizei Bremen nimmt in Bezug auf ihre Präventionsarbeit zum Themenkomplex der „häuslichen Gewalt“ keine grundlegende geschlechtsbezogene Differenzierung vor. Die nach der Bewertung der Polizei wirksamste Form der Prävention zur Verhinderung von (Partnerschafts-) Gewalt fußt im Wesentlichen auf einer frühkindlichen gewaltfreien Erziehung sowie der Vermittlung eines diesen Zweck bekräftigenden Werte und Normenverständnisses. Traditionelle und häusliche Gewalt grundsätzlich fördernde Geschlechterrollen gilt es aufzubrechen. Partnerschaftsgewalt muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden, um diesem Themenkomplex nachhaltig begegnen zu können. Insofern wird der Förderung eines gesellschaftlichen Rollenverständnisses eine gewichtige Rolle zur langfristigen Begegnung von (Partnerschafts-) Gewalt beigemessen. Aus Sicht der Polizei Bremen und bezugnehmend auf die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung wird einer frühestmöglich anzusetzenden Präventionsarbeit insofern eine besondere Bedeutung zuteil.

Die Polizei Bremen beteiligt sich aus diesem Grunde im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung aktiv an schulbegleitenden Maßnahmen der Prävention. Auf Grundlage des Programms „Nicht mit mir“ klären speziell ausgebildete Kontaktpolizisten:innen der Polizei Bremen im Rahmen der Primärprävention und in Zusammenarbeit mit dem LIS (Landesinstitut für Schule) sowie ZEBiS (Zentrum für Elternbildung, Beratung und innovative Schulentwicklung e.V.) Schüler:innen der 5. und 6. Klassen über das Thema „Gewalt“ und „Gewaltprävention“ auf. Neben einer thematischen Befassung mit dem Gewaltbegriff werden den Schüler:innen Verhaltensweisen im Umgang mit Gewalterfahrungen dargelegt. Die inhaltliche Vermittlung einer nicht hinzunehmenden körperlichen und seelischen Gewaltanwendung/-erfahrung wird u.a. durch eine Aufklärung im Hinblick auf wahrnehmbare Hilfsangebote komplettiert.

Unabhängig von den Jahrgangsstufen bieten Kontaktpolizist:innen darüber hinaus Sprechstunden in den Schuleinrichtungen an, innerhalb derer sich Schüler:innen und Lehrer:innen über verschiedene Themenfelder (u.a. im Kontext der Gewalt) informieren können. In diesen Informationsgesprächen werden auch Hilfsangebote, wie z.B. der „Weiße Ring“ oder „Neue Wege“ empfohlen und auf die opferbezogenen Rechte hingewiesen.

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen im Allgemeinen ist zu seinen Öffnungszeiten für Beratungen zu allen Themen der Kriminal- und Verkehrsprävention erreichbar. Auch Opfer von häuslicher Beziehungsgewalt können die durch die Mitarbeiter:innen des Präventionszentrums angebotenen Beratungen in Anspruch nehmen. Die Beratungen werden persönlich, telefonisch oder per Mail durchgeführt.

Hierzu werden folgende Medien eingesetzt:

- „Wege aus der Beziehungsgewalt“, eine Broschüre von „Neue Wege“
- „Wenn der Ehemann oder Partner gewalttätig ist“, eine Broschüre der bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
- „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, eine Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- „Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen“, ein Faltblatt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Präventionszentrum der Polizei Bremen bietet zudem für interessierte Bürger:innen ab 14 Jahren das kostenlose Selbstbehauptungsseminar „Starkes Auftreten statt starker Fäuste!“ an. In diesem Seminar werden Handlungskompetenzen für „gefährliche Situationen in der Öffentlichkeit“ vermittelt. Themen wie u.a. sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Straßenraub werden besprochen und Handlungsalternativen in kleinen Rollenspielen erarbeitet. Das Seminar wird auch für geschlossene Gruppen ab 20 Personen kostenlos im Bremer Stadtgebiet angeboten, so dass Seminarinhalte angepasst und individuell auf die Teilnehmer:innen abgestimmt werden können. Eine Anforderung erfolgt über das Präventionszentrum.

Aufgrund der aktuell vorherrschenden pandemiebedingten Einschränkungen sind sowohl die Durchführung von Seminaren, als auch persönliche Beratungen im Präventionszentrum bzw. vor Ort nur eingeschränkt bzw. in besonderen Situationen möglich.

Die Polizei Bremen weist von häuslicher Gewalt betroffene Personen und Dritte bereits zum Zeitpunkt des polizeilichen Erstkontakts auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hin. Im Rahmen der Einrichtung einer Zentralstelle Opferschutz bei der Polizei Bremen wurde ein „Wegweiser Bremer Opferhilfesystem“ entwickelt, welcher seit dem 20.04.2021 zur Verfügung steht. Dieses enthält eine Auflistung der Bremer Opferhilfeeinrichtungen und Beratungsstellen, inklusive der betreffenden Erreichbarkeiten sowie einer Beschreibung der angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeitsfelder.

Gem. § 55 Abs. 5 BremPolG übermittelt der Polizeivollzugsdienst darüber hinaus nach festgestellten Handlungen häuslicher Gewalt die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der volljährigen Personen, von denen häusliche Gewalt ausgegangen oder gegen die häusliche Gewalt verübt worden ist (betroffene Personen), an die von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz bestimmte Fachberatungs- und Interventionsstelle „Neue Wege“. Diese bietet sowohl Opfern, als auch Tätern, zeitnah eine Beratung zur Verhütung weiterer Handlungen häuslicher Gewalt an.

Betroffenen Personen steht es weiterhin frei, zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz gerichtlich einzufordern und in Form einer Gewaltschutzverfügung zu erwirken.

Zudem wird auf der polizeilichen Internetpräsenz unter https://www.polizei.bremen.de/rat_und_hilfe/opferschutz-2237 auf verschiedene Hilfsangebote (beispielsweise auf das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“) hingewiesen. Weitere Informationen und Angebote finden sich zudem auf der Internetseite des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (<https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/>).

Die Polizei Bremen erstellt seit Beginn der Pandemie ein Lagebild „Häusliche Gewalt“, welches derzeit einem monatlichen Turnus unterliegt. Die der Polizei bekannt gewordenen Zahlen zur Häuslichen Gewalt werden wöchentlich mit dem Ziel ausgewertet, auffällige Entwicklungen schnellstmöglich zu erkennen.

Resümierend leistet die Polizei Bremen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit insgesamt einen im Kontext der partnerschaftsbezogenen Gewalt stehenden sensibilisierenden und informierenden Beitrag, der die im Einzelfall bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessualer Maßnahmen umfassend ergänzt.

11. Wie viele Verfahren mit welchem Ausgang gab es nach dem Opferentschädigungsgesetz, in denen Frauen einen Anspruch wegen sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt geltend gemacht haben?

In dem Zeitraum von 2016 bis 2020 gab es nachstehend dargestellte Verfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG):

Jahr	Anträge (gesamt)	Antragsrücknahmen/ Zuständigkeitswechsel	Verbleibende Anträge	Anerkennungen	Ab- lehnungen	noch offen
2016	36	9	27	4	22	1
2017	39	9	30	1	22	7
2018	43	13	30	0	23	7
2019	56	15	41	3	22	16
2020	46	7	39	0	6	33

Statistische Daten über das Alter der Antragstellenden zum Tatzeitpunkt und über das Jahr der Tat werden nicht erhoben. Häufig erfolgen die Anträge erst Jahre oder Jahrzehnte nach den Taten. Die Opfer sind zum Tatzeitpunkt häufig Kinder.

Ablehnungen erfolgen im Wesentlichen wegen fehlender Mitwirkung, fehlenden Nachweises der Tat, fehlender Schädigungsfolgen oder fehlendem Nachweis der Schädigungsfolgen.

12. Welche Kenntnisse haben der Senat und die zuständigen Behörden darüber, dass die weibliche Bevölkerung, insbesondere Frauen mit Migrationsgeschichte, Sexarbeiterinnen, Frauen mit Beeinträchtigung und obdachlose Frauen, in erheblichem Maße von Gewalt durch Partner und Ex-Partner betroffen sind und diese zudem häufig auch ein hohes Maß an Diskriminierung und Gewalt außerhalb der Partnerschaften und in unterschiedlichen Lebenskontexten erfahren?

Die senatorischen Behörden verfügen zu dieser Thematik über vielfältige Kenntnisse, die nachstehend im Einzelnen dargestellt werden.

Dem **Senator für Inneres** liegen zu der Fragestellung folgende Kenntnisse vor:

Unter der Bezeichnung „Gewalt gegen Frauen“ wird eine Vielzahl von Formen und Ausprägungen von Gewalt und Übergriffen gegenüber Frauen in unterschiedlichen Lebenszusammenhängen thematisiert. Sie umfasst sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit ebenso wie sexuelle Gewalt innerhalb und außerhalb von intimen Beziehungen bis hin zu körperlicher und psychischer Gewalt und Kontrolle durch Beziehungspartner im häuslichen Bereich. Gewalt gegen Frauen tritt daher nicht nur, wenngleich in der überwiegenden Anzahl der Fälle, im Kontext häuslicher Gewalt auf.

Das Thema Partnerschaftsgewalt bzw. Gewalt in Partnerschaften gegen Frauen ist kein neues Phänomen. Spätestens im Kontext des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wird dieses Phänomen auf EU-Ebene thematisiert bzw. diskutiert. In der deutschen polizeilichen Kriminalstatistik findet dieses Thema seit 2015 in Form standardisierter Auswertungen eine Berücksichtigung. Hieraus geht hervor, dass die Opferzahl von partnerschaftlicher Gewalt im Jahr 2019 mit 141.972 Personen beziffert wurde und damit zum fünften Mal in Folge ein Anstieg zu verzeichnen ist. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Opferzahl zwar verhältnismäßig gering gestiegen: um 0,7 Prozent, seit 2015 beträgt der Zuwachs jedoch 11,2 Prozent.

Von zentraler Bedeutung bei der Interpretation der Zahlen ist der prozentuale Anteil der Frauen. Während in der PKS im Jahr 2019 der Frauenanteil bei den Opfern insgesamt bei 40,7 Prozent lag, beträgt der Anteil weiblicher Opfer im Kontext von Partnerschaften hingegen 81 Prozent. In einigen Deliktsbereichen liegt der Anteil weiblicher Opfer bei Partnerschaftsgewalt nochmals höher. So liegt der opferbezogene Anteil von Frauen im Bereich der Sexualdelikte sowie Zuhälterei und Zwangsprostitution bei annähernd 100 Prozent (vgl. Bundeskriminalamt 2020 S. 3 ff.).

Im Bereich der Straftaten nach § 4 des Gewaltschutzgesetzes zeigt sich eine ähnliche Tendenz. Die Zahl der Tatverdächtigen ist zwischen 2015 und 2019 von 5.088 auf 6.265 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 23,1 Prozent. Die Zahl der männlichen Tatverdächtigen liegt bei 5.770. Dies entspricht einem Anteil von 92,1 Prozent. Dementsprechend liegt der Anteil weiblicher Tatverdächtiger bei 495 bzw. 7,9 Prozent (ebd. vgl. S. 14). [*Bundeskriminalamt (2020): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2019. Wiesbaden, Bundeskriminalamt.*]

Auch in Bremen weist das Phänomen eine zunehmende Bedeutung auf. Im Vergleich zum Vorjahr ist im Jahr 2020 ein Fallzahlenanstieg von 202 Fällen bzw. 11,7 Prozent zu verzeichnen. Der aktuelle Wert aus dem Jahr 2020 liegt auf Höchstniveau im 5-Jahresvergleich (vgl. nachfolgende Abbildung 2).

In der aktuellen Situation wird die Interpretation der Daten dadurch erschwert, dass bislang wenige Erkenntnisse über die Anzeigebereitschaft und das Anzeigeverhalten unter den besonderen Bedingungen während der Corona-Pandemie vorliegen. Die Lockdown-Maßnahmen könnten das Anzeigeverhalten negativ beeinflusst haben, wenngleich zu dieser Thematik aktuell keine wissenschaftlich fundierten Erkenntnisse vorliegen. Dennoch könnten die üblicherweise genutzten Meldewege in der Form beeinflusst und erschwert worden sein, dass entweder Betroffene eigenständig von der Anzeigenerstattung absehen oder Dritte auf relevante Vorfälle nicht mehr oder lediglich unter erschwerten Bedingungen aufmerksam werden. Diese hypothetische Annahme würde sich folgerichtig auf die Fallzahlen auswirken. Dieser Annahme entgegen steht allerdings die in Fragestellung Nr. 7 erörterte Feststellung, wonach sich im Jahre 2020 der polizeilichen Datenlage nach eine Zunahme der Wohnungsverweisungen verzeichnen ließ. Die aktuell für das Jahr 2021 registrierten

Fälle von Wohnungsverweisungen bewegen sich wiederum in einem bislang niedrigstelligen Bereich und könnten die Hypothese demzufolge bekräftigen.

Gleichzeitig zeigt eine repräsentative Studie der TU München und des RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung über „Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während der COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen“ aus dem Jahr 2020 ein deutlich ansteigendes Risiko von Gewalt an Frauen und Kindern. Dieses gesteigerte Risiko ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Frauen in Heimquarantäne waren sowie in Haushalten mit noch jungen Kindern unter 10 Jahren lebten. Zudem wurde ein höheres Konflikt- und Gewaltpotential in Haushalten festgestellt, in denen einer der beiden Partner in Kurzarbeit war oder den Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund von Corona zu beklagen hatte. Insofern ist auch weiterhin von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen.

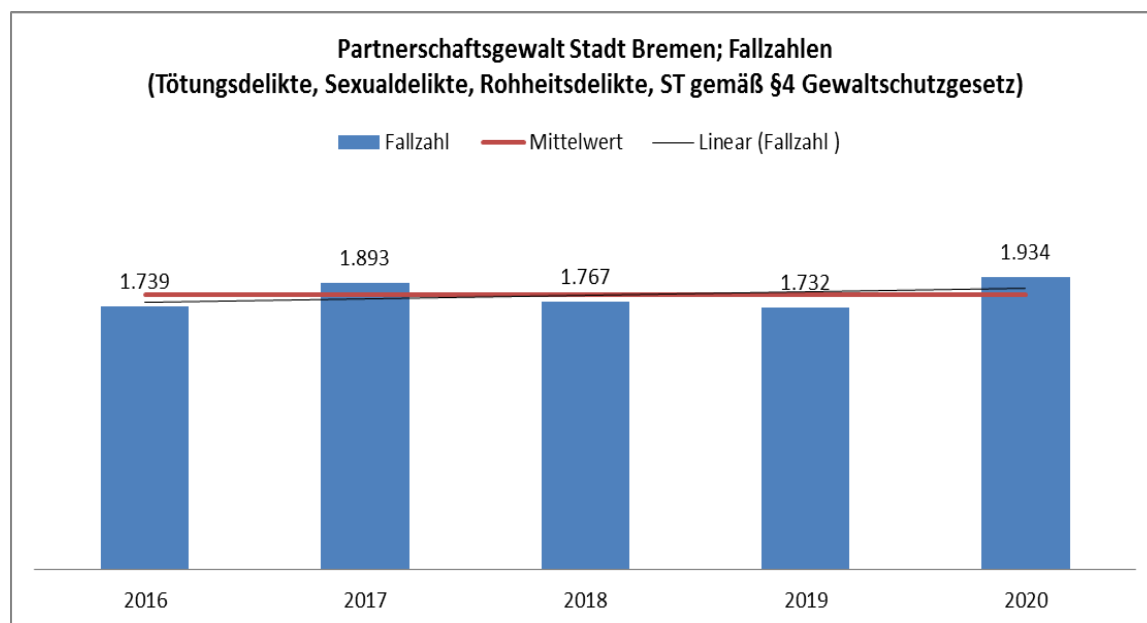


Abbildung 2: Fallzahlentwicklung Partnerschaftsgewalt - Stadt Bremen

Auch bezugnehmend auf die Stadt Bremen wird deutlich, dass Frauen im Vergleich zu Männern deutlich häufiger Opfer von Gewalttaten in der Partnerschaft werden. Sowohl die Zahl der männlichen Opfer, als auch die Zahl der weiblichen Opfer, ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr steigend (männliche Opfer: +85/+31,8%; weibliche Opfer: +117/+8,0%). Zwar ist die Opferzahl bei den Männern prozentual stärker gestiegen, mit 81,8 Prozent liegt der Frauenanteil gemessen an der Gesamtopferzahl jedoch auf deutlich überproportionalem Niveau (vgl. Abbildung 3).

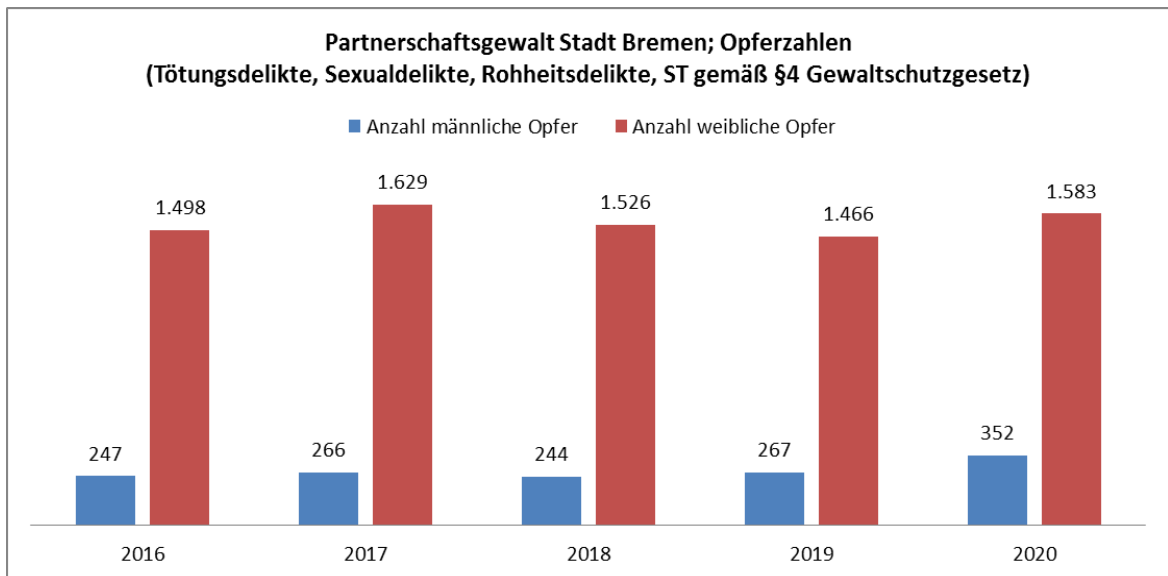


Abbildung 3: Entwicklung der Opferzahlen Partnerschaftsgewalt - Stadt Bremen

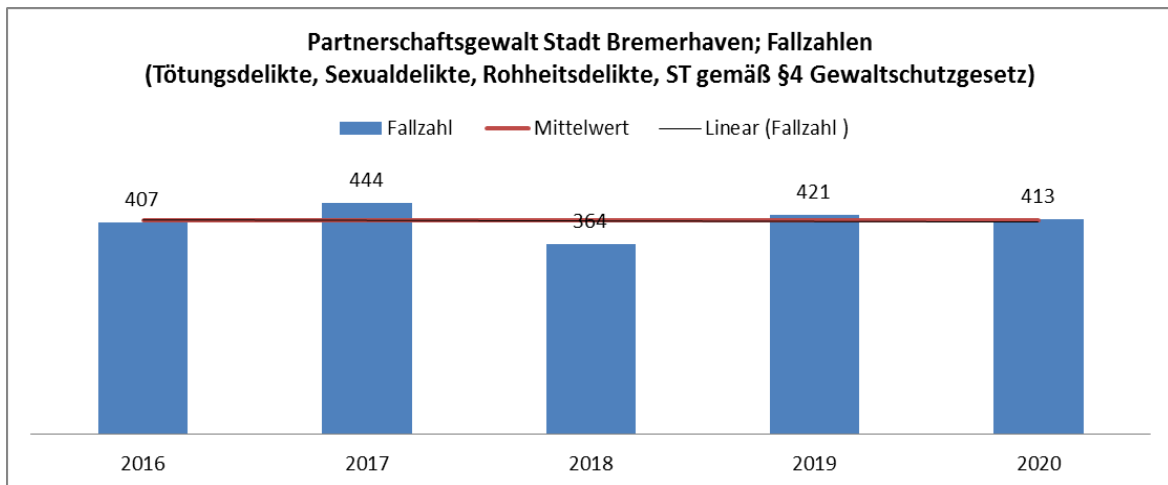


Abbildung 4: Fallzahlentwicklung Partnerschaftsgewalt - Bremerhaven.

In Bremerhaven liegt die Fallzahlentwicklung im Jahr 2020 auf durchschnittlichem Niveau (Abbildung 4). Im Vergleich zum Vorjahr ist sogar ein leicht rückläufiger Wert zu erkennen (-8 Fälle/-1,9%).

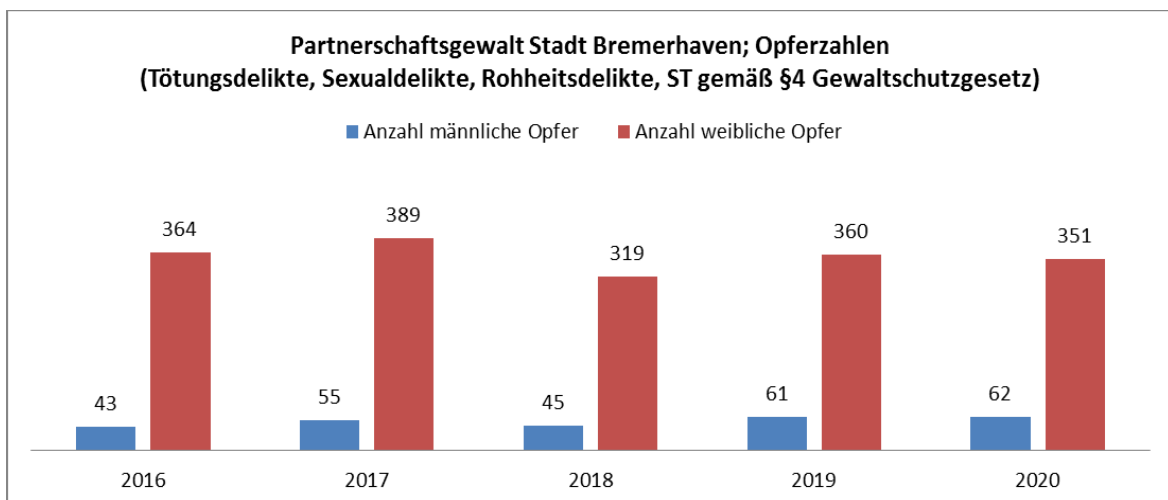


Abbildung 5: Entwicklung der Opferzahlen Partnerschaftsgewalt - Bremerhaven

Auch in Bremerhaven zeigt sich die gleiche Tendenz bei den Opferzahlen wie für Bremen. Der Anteil weiblicher Opfer liegt deutlich über dem Anteil männlicher Opfer. Allerdings ist die Entwicklung eine andere. Die Zahl weiblicher Opfer ist ähnlich wie die Fallzahl leicht rückläufig. Die Anzahl männlicher Opfer bewegt sich im Vergleich zum Vorjahr auf annähernd gleichem Niveau (Abbildung 5).

Bei den dargestellten Zahlen, die auf Auswertungen der PKS fußen, handelt es sich um das sogenannte Hellfeld. Diese beinhalten die polizeilich bekanntgewordenen bzw. registrierten Fälle. Dem kommt ein nicht unerhebliches Dunkelfeld hinzu.

Nach einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten und in 2004 veröffentlichten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ haben rund 25 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren Gewalt in der Beziehung erlebt. Differenziert nach der Schwere der Gewalt haben zwei Drittel der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen schwere bis sehr schwere körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlitten, ein Drittel leichte bis mäßig schwere körperliche Gewalt.

Eine Studie der Europäischen Grundrechteagentur zum Ausmaß von Gewalt gegen Frauen in Europa aus dem Jahr 2014 hat ergeben, dass rund 22 Prozent der in Deutschland befragten Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahren körperliche und/oder sexuelle Gewalt in der Partnerschaft erlebt haben. Solche Studien können trotz der inzwischen hoch spezialisierten Methoden der sensiblen Befragung niemals das gesamte Ausmaß der Gewalt erfassen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass ein Teil der gewaltbetroffenen Frauen Auskünfte gegenüber Dritten im Hinblick auf erlebte Gewalt verweigert, sich an diese nicht mehr erinnert und/oder bereits verdrängt hat. Erschwerend kommt hinzu, dass insbesondere Frauen, die unter schwerster Gewalt und Kontrolle in Paar- und Familienbeziehungen leiden, als Interviewpartnerinnen nur deutlich bedingt zu gewinnen sind. Insofern zeigen selbst die repräsentativen bevölkerungsbasierten Viktimisierungs- und Gewaltprävalenzstudien eher untere Grenzwerte auf.

In einer Sonderauswertung des LKA Niedersachsen zum Thema Gewalterfahrung in Paarbeziehungen [*Landeskriminalamt Niedersachsen (2014): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012. Sonderauswertung des Moduls 5 der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Hannover: LKA Niedersachsen.*] wird u.a. ersichtlich, dass das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld bei körperlicher Gewalt in Paarbeziehungen bei denjenigen Opfern, die die Tat bei der Polizei zur Anzeige bringen, bei eins zu neun liegt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass lediglich annähernd zehn Prozent der Gewalttaten der Polizei zugetragen werden.

Eine grundlegende und pauschal zutreffende Aussage bzw. eine Schlussfolgerung dahingehend, dass Frauen im Falle einer Mehrfachbetroffenheit (Migrationsgeschichte, Sexarbeiterhintergrund, Beeinträchtigung und Obdachlosigkeit) in erheblichem Maße von Gewalt durch Partner und Ex-Partner betroffen sind und diese zudem häufig auch ein hohes Maß an Diskriminierung und Gewalt außerhalb der Paarbeziehungen und in unterschiedlichen Lebenskontexten erfahren, lässt sich mit Verweis auf die polizeiliche Erkenntnislage nicht vornehmen.

Der **Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport** liegen zu der Fragestellung folgende Kenntnisse vor:

Gleichwohl der Senat sich aktiv gegen Diskriminierung und Gewalt einsetzt, liegen zu oben genannten Gewalttaten nur Einzelfallkenntnisse vor. Eine gesicherte statistische Erhebung ist leider nicht möglich, da diese Angaben auf freiwilliger Basis beruhen und zumeist dem Datenschutzrecht oder einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und deshalb nicht systematisch erfasst werden.

In dem Bewusstsein einer wahrscheinlich höheren Dunkelziffer, fördert der Senat niedrigschwellige Beratungsangebote. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport plant beispielsweise eine psychologische Erstberatungsstelle in der Landeserstaufnahmeeinrichtung für geflüchtete Menschen und unterhält zudem ein Übergangwohnheim mit einem Wohn- und Unterstützungskonzept für geflüchtete Frauen mit oder ohne Kinder, die von traumatischen und/oder Gewalterlebnissen betroffen sind und potentiell auch von Gewalt durch ihre:n (Ex-)Partner:in bedroht sein könnten. Mit Stand vom 18.04.2021 sind 25 Personen, sieben allein reisende Frauen ohne Kinder und sieben alleinerziehende Frauen mit einem oder mehreren Kindern, in der Einrichtung untergebracht.

In der Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ der Universität Bielefeld aus dem Jahre 2012 wurden repräsentativ auf nationaler Ebene die Belastungen, Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen in der Kindheit und im Erwachsenenleben erforscht. Die in der Studie befragten Frauen mit Behinderungen waren im Lebensverlauf allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt. Die Betroffenheit von sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend war zwei- bis dreimal höher als im Bevölkerungsdurchschnitt. Im Erwachsenenleben lag sie bei 21 bis 38 %. Die am stärksten belastete Gruppe waren Frauen in Einrichtungen. Zudem erlebten die Frauen mit Behinderungen deutlich häufiger psychische und körperliche Gewalt im Erwachsenenleben. Der Anteil der in Haushalten lebenden von psychischer Gewalt betroffenen Befragten lag bei 77 % und der in Einrichtungen lebenden betroffenen Befragten zwischen 68 und 90 %. 58 bis 73 % der Frauen gaben an mindestens eine Situation körperlicher Gewalt im Erwachsenenleben erlebt zu haben. Dies waren doppelt so viele Frauen wie im Bevölkerungsschnitt (Frauenstudie 2004: 35 %).

Die **Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz** und die **Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichstellung der Frau** verfügt schließlich über folgende Kenntnisse im Sinne der Fragestellung:

Frauen mit Migrationsgeschichte:

Eine vergleichende Sekundäranalyse zu Gesundheit ± Gewalt - Migration vom April 2008 zeigt, dass vor allem Frauen mit türkischem Migrationshintergrund in noch höherem Maß Opfer von Beziehungsgewalt werden als andere Frauen. Deutlich wird dies in der Studie anhand folgender Werte zu den Frauen unter 75 Jahren: 26 % der Frauen deutscher Herkunft haben mindestens einmal körperliche und/oder sexuelle Gewalt in einer früheren oder aktuellen Partnerschaft erlebt. Bei den Frauen aus der ehemaligen UdSSR waren es 27 % und bei Frauen türkischer Herkunft 37 %. Noch ausgeprägter zeigen sich die Unterschiede, wenn man ausschließlich die Frauen mit Gewalterfahrungen in der aktuellen Beziehung vergleicht: Hier berichten 13 % der Frauen deutscher Herkunft, 17 % der Frauen aus der ehemaligen Sowjetunion und 29 % der Frauen türkischer Herkunft von körperlicher und/oder sexueller Gewalt. Damit sind Frauen türkischer Herkunft etwa doppelt so häufig betroffen wie Frauen deutscher Herkunft. Frauen türkischer Herkunft leiden nicht nur anteilmäßig mehr unter häuslicher Gewalt. Sie erleben Partnergewalt offensichtlich auch in häufigerer Frequenz und in vergleichsweise schweren Formen. Darüber hinaus haben von

Gewalt betroffene Frauen türkischer Herkunft signifikant häufiger als andere betroffene Frauen sehr massive Formen von Gewalt erlebt, z.B. Schläge, Würgen oder Drohungen mit Waffen. Solche Formen von Gewalt benennen 8 % der Frauen mit türkischem Hintergrund, 4 % der Frauen aus der ehemalige Sowjetunion und 1 % der Frauen deutscher Herkunft. Auch bei den Daten zu Trennung und Scheidung lässt die Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erkennen, dass Frauen mit türkischem Migrationshintergrund stärker gefährdet sind, Opfer von Gewaltandrohung und Gewalt zu werden, als andere in Deutschland lebende Frauen und dass für sie Trennung und Scheidung viel schwieriger sind. Ein Drittel der Frauen mit türkischem Migrationshintergrund, jede siebte Frau aus den Ländern der ehemaligen UdSSR und jede zehnte Frau deutscher Herkunft sind gefährdet, nach der Trennung Opfer von Gewalt durch den (ehemaligen) Partner zu werden. Die höheren Zahlen bei Frauen mit türkischem Migrationshintergrund legen die Vermutung nahe, dass für diese Frauen eine Loslösung aus zuvor gewaltbelasteten Beziehungen noch schwieriger und eine Trennung für sie und ihre Kinder risikoreicher ist als für andere Frauen. Abgesehen davon machen es die materiellen, sozialen und ggf. aufenthaltsrechtlichen Bedingungen vielen Migrantinnen vergleichsweise schwer, ein eigenständiges Leben ohne Partner aufzubauen. Dazu kommt, dass für Migrantinnen aus Ländern, in denen Großfamilie als Lebensform einen hohen Stellenwert hat, von hoher Bedeutung ist, die Familie aufrecht zu erhalten. *[Landeskriminalamt Niedersachsen (2014): Bericht zu Gewalterfahrungen in Paarbeziehungen in Niedersachsen im Jahr 2012. Sonderauswertung des Moduls 5 der Befragung zu Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Hannover: LKA Niedersachsen.]*

Zu beachten ist außerdem, dass bei den anderen vulnerablen Gruppen, nach denen gefragt wurde, ein sehr hoher Anteil an Menschen mit eigener Migrationsbiografie besteht, so sind z.B. ca. geschätzte 80 % der Prostituierten Frauen mit Migrationsbiografie, und der Anteil der wohnungslosen Frauen mit Migrationsbiografie betrug 2015 insgesamt 31 %. Weiterhin ist anzumerken, dass geflohene Frauen zunächst in Unterkünften wohnen, in denen durch die besondere Wohnsituation eine zusätzliche Vulnerabilität besteht.

Sexarbeiterinnen:

Hinsichtlich sog. Sexarbeiterinnen liegen ausweislich einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend folgende statistische Erkenntnisse vor:

Gewalterfahrungen in der Prostitution:

- 41 % haben körperliche oder sexuelle Gewalt (oder beides) im Kontext der Prostitution erlebt,
- 78 % hatten bereits Angst vor Ausübung von Gewalt durch Freier und
- fast 20 % erlitten bei der Ausübung der Prostitution schwere Verletzungen wie Knochenbrüche, Verstauchungen, Muskelrisse, Gesichtsverletzungen, Brandwunden und ausgekugelte Gelenke.

Diese Befunde decken sich weitgehend mit einer Studie aus dem deutschen Sprachraum von 2001, nach der

- 98 % sich prostituierender Frauen mindestens eine traumatische Erfahrung gemacht haben,
- 70 % körperliche Angriffe erlebt haben,
- 68 % vergewaltigt worden sind, überwiegend durch Freier,
- 59 % die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung erhalten haben und
- 50 % als Kinder Missbrauch erlebt haben.

Gewalterfahrungen vor dem Einstieg in die Prostitution:

- 84 % hatten seit dem 16. Lebensjahr körperliche Gewalt erlebt,
- 59 % hatten seit dem 16. Lebensjahr sexuelle Gewalt erlebt,
- 52 % wurden als Kind Opfer körperlicher Gewalt und
- 43 % wurden als Kind Opfer sexuellen Missbrauchs.

Frauen mit Beeinträchtigungen:

Im Hinblick auf Frauen mit Beeinträchtigungen ist nach Einschätzung des EU-Parlaments davon auszugehen, dass 80 % der Frauen mit Behinderung bereits Gewalt erlebt haben. Sie seien doppelt so häufig betroffen wie nichtbehinderte Frauen. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“ bestätigt die hohe Gewaltbetroffenheit. Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen waren im Lebensverlauf allen Formen von Gewalt deutlich häufiger ausgesetzt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

Obdachlose Frauen:

Das Dunkelfeld hinsichtlich Gewalt gegenüber obdachlosen Frauen wird als besonders hoch eingeschätzt. Schätzungen zufolge haben wohnungslose Frauen zu 90 % Gewalt erlebt. Dabei ist zu beachten, dass einerseits die Gewalt, die Frauen innerhalb der Familie oder Partnerschaft erlebt haben zu Wohnungslosigkeit führen kann, da diese Gewalt ein wichtiger Auslöser von Wohnungslosigkeit bei Frauen ist oder die Gewalt aufgrund von Angst vor Wohnungslosigkeit länger ertragen wird. Gleichzeitig sind die Frauen durch die Wohnungslosigkeit einem höheren Risiko, sexualisierte oder körperliche sowie psychische Gewalt zu erleben ausgesetzt.

Straftaten an obdachlosen Personen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und im Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität (KPMD PMK) – sofern es sich um Straftaten der Hasskriminalität handelt – erfasst. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE schrieb die Bundesregierung 2018 von einem kontinuierlichen Anstieg der Gewalt gegen Obdachlose.

13. Inwieweit werden diese Formen von Mehrfachbetroffenheit bei der Erhebung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Tötung von Frauen erfasst?

Durch die Staatsanwaltschaft Bremen bzw. das Justizressort werden Umstände wie Migrationshintergrund, Tätigkeit als Sexarbeiterin, psychische oder körperliche Beeinträchtigungen oder Obdachlosigkeit von Geschädigten nicht statistisch erfasst, demzufolge kann auch eine Mehrfachbetroffenheit nicht statistisch dargestellt werden.

Auch im Geschäftsbereich der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport werden keine Statistiken über eine Mehrfachbetroffenheit im abgefragten Sinne geführt.

Das polizeiliche Vorgangsbearbeitungssystem sieht im Hinblick auf die vorherrschenden Erfassungsgrundsätze eine ausschließlich grundlegende Differenzierung der vorgangsbeteiligten Personen vor. So wird im Zuge der fallbezogenen Datenerfassung den Betroffenen beispielhaft und einzelfallbezogen die Rolle der/des Geschädigten, Anzeigenden oder Beschuldigten/Polizeipflichtigen zugewiesen.

Im Rahmen personenbezogener Recherchen lässt sich insofern grundsätzlich und bezogen auf eine bestimmte Person rückwirkend nachvollziehen, wie häufig diese der polizeilichen Datenlage zufolge bereits als Opfer von Gewalttaten in Bremen erfasst wurde. Demzufolge lässt sich durch die Polizei Bremen im Zuge einer personenbezogenen Auswertung eine mögliche individuelle Mehrfachviktimisierung zu einer bestimmten Person datenmäßig abbilden.

Aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften unterliegen diese Daten jedoch regelmäßig Löschfristen, so dass eine retrospektive Betrachtung durch die Polizei immer nur für einen begrenzten Zeitraum aussagekräftig ist.

Darüber hinaus erfasst die Polizei nur solche Daten, die zur Aufklärung einer Straftat notwendig sind. Die Herkunft von Geschädigten, die Art der Erwerbstätigkeit oder der gesundheitliche Zustand bzw. sonstige individuelle Beeinträchtigungen und Lebensumstände gehören, sofern sie nicht in direktem Zusammenhang mit der verübten Straftat stehen oder für die Bewertung des Sachverhaltes maßgebend sind, nicht dazu. Einer Auswertung mit dem Ziel einer Abbildung dieser Daten kann daher seitens der Polizei nicht entsprochen werden.

14. Welche Angebote zur Täterarbeit in Bezug auf Femizide gibt es in den Justizvollzugsanstalten in Bremen und Bremerhaven?

Die Justizvollzugsanstalt Bremen hält für Gefangene, die als erheblich gefährlich gelten, die sozialtherapeutische Abteilung vor und erfüllt damit den gesetzlichen Auftrag (§ 17 Brem. Strafvollzugsgesetz). Als erheblich gefährdet gelten insbesondere Gefangene, von denen schwerwiegende Straftaten gegen Leib oder Leben, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung zu erwarten sind. Gefangene, die ein Tötungs- oder Gewaltdelikt begangen haben, sind daher regelmäßig Kandidaten für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Abteilung, insbesondere, wenn sie das Delikt aus frauenverachtenden Motiven heraus begangen haben. Die Aufnahme in die sozialtherapeutische Abteilung setzt voraus, dass die Gefangenen dazu ihre Zustimmung erteilen und Erfolgsaussichten für die Therapie bestehen. Die Therapie geht auf die individuellen Risikofaktoren der Gefangenen ein und berücksichtigt damit auch etwaige frauenverachtende Motive bei der Tat.

15. Wie werden Richter*innen in Bremen und Bremerhaven bezüglich der Möglichkeit sensibilisiert, als Auflage die Teilnahme an entsprechenden Angeboten der Täterarbeit auszusprechen?

Grundsätzlich kommunizieren die Mitarbeiter:innen der Bewährungshilfe die Angebote der Sozialen Dienste im Bereich „Täterarbeit“ im Rahmen ihrer täglichen Arbeit gegenüber den Strafrichter:innen. Für das Jahr 2020 war darüber hinaus eine Informationsveranstaltung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft unter Beteiligung der freien Träger und der Sozialen Dienste zum Thema „Täterarbeit“ geplant, mit dem Ziel, die diesbezüglich bestehenden Angebote in der Justiz weitgehender bekannt zu machen. Die Veranstaltung konnte wegen der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat in den letzten fünf Jahren verstärkt Mitarbeiter:innen der Sozialen Dienste der Justiz und des Justizvollzugs im Hinblick auf die Arbeit mit Sexualstraftätern fortgebildet (Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter (BPS-R)).

Das Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter wird seit mehr als zehn Jahren im Strafvollzug, insbesondere in sozialtherapeutischen Einrichtungen, im Maßregelvollzug und zunehmend auch in ambulanten Settings (Bewährungshilfe, Forensische Institutsambulanz) angewandt. Daneben wurden Mitarbeiter:innen der Sozialen Dienste der Justiz zu Anti-Gewalt-Trainern ausgebildet und dadurch in die Lage versetzt, sog. „Anti-Aggressions-Kurse“ anzubieten, zu deren Teilnahme Straftäterinnen und Straftäter in Strafverfahren verpflichtet werden können. Es ist beabsichtigt, das bestehende Angebot weiter auszubauen.

Darüber hinaus werden die Unterstützungs- und Beratungsangebote der freien Träger zur Verhaltensänderung für gewalttätige Männer in Bremen und Bremerhaven derzeit von der Senatorin für Justiz und Verfassung daraufhin evaluiert, ob und inwieweit sie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sinnvoll im Zuge staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Auflagen angeordnet werden können. Ziel ist es, den Gerichten und der Staatsanwaltschaft konkrete Hinweise zu geben, welche Angebote in welchen Verfahrenskonstellationen Berücksichtigung finden sollten.

16. Welche Fortbildungen sind in den letzten fünf Jahren bei Richter*innen und Staatsanwält*innen in Bezug auf Trennungstötungen durchgeführt worden?

Spezielle Fortbildungsangebote für Richter:innen und Staatsanwält:innen zum Thema „Trennungstötungen“ werden bundesweit nicht angeboten. Da es sich aber um einen Bereich handelt, der sowohl im Strafrecht als auch im Familienrecht von Relevanz ist, wird die Thematik in verschiedenen Fortbildungen mitbehandelt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich dafür ausgesprochen, dass das Phänomen von Trennungstötungen künftig stärkere Berücksichtigung in den Fortbildungsangeboten der Deutschen Richterakademie findet und auf die Zielgruppe der Staatsanwält:innen und Richter:innen zugeschnitten ist. Daneben ist durch die Senatorin für Justiz und Verfassung eine Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung zum Themenkomplex „Trennungstötungen“ für die Bremer Richter:innen und Staatsanwält:innen in Planung.

17. Bedarf es nach Auffassung des Senats einer Gesetzesänderung, um Femizide angemessen zu bestrafen?

Eine Änderung des Strafgesetzbuches zur angemessenen Bestrafung von Femiziden bedarf es nach Auffassung des Senates nicht.

Der Senat berücksichtigt dabei durchaus die Ausführungen in der Einleitung der Großen Anfrage, wonach die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes teilweise im Widerspruch zur Istanbul-Konvention stehe und Art. 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention ausdrücklich gesetzgeberische Maßnahmen fordere, um strafscharfend zu berücksichtigen, wenn die Tatbegehung durch den früheren oder derzeitigen Ehemann oder Partner erfolge.

Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Strafrechtsausschuss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister Ende 2020 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet hat, um evtl. gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Istanbul-Konvention zu klären. Vorbehaltlich eines anderweitigen Ergebnisses dieser Bund-Länder-Arbeitsgruppe ist nach gegenwärtiger Auffassung des Senats jedoch aus folgenden Erwägungen keine Gesetzesänderung erforderlich, um Femizide angemessen bestrafen zu können:

Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB ist die Schuld des Täters Grundlage für die Zumessung der Strafe. Bei der Zumessung wägt das Gericht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StGB die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab. Dabei kommen nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB namentlich die Beweggründe und Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele in Betracht. Mithin ermöglicht das geltende Recht grundsätzlich eine strafschärfende Berücksichtigung einer Tatbegehung aus Verachtung gegenüber Frauen. § 46 Abs. 2 StGB bietet daher hinreichend Spielraum, frauenfeindliche Motive, die der Tatbegehung zugrunde liegen, bei der Rechtsfolgenentscheidung zu berücksichtigen.

Auch der Umstand, dass sich die Tat gegen eine (ehemalige) Partnerin richtete, kann gemäß § 46 Abs. 2 StGB strafschärfend berücksichtigt werden. Die Beziehung zwischen Täter und Opfer gehört zur „Art der Ausführung“ gem. § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB.

Hinsichtlich einer zu erwägenden Änderung des § 211 Abs. 2 Strafgesetzbuch bedarf es einer sorgfältigen Betrachtung der aktuellen Rechtslage und der höchstrichterlichen Rechtsprechung:

Die vorsätzliche Tötung einer Frau erfüllt für sich genommen kein in § 211 StGB genanntes Mordmerkmal. Allerdings können bei Tötungsdelikten im Kontext bestehender oder ehemaliger Paarbeziehungen Motive wie Besitzdenken, Eifersucht, Wut, Ärger, Rache oder Hass ein Mordmerkmal begründen. Bei Tötungsdelikten in Paarbeziehungen kommt insbesondere das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe gem. § 211 Abs. 2 StGB in Betracht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 24.10.2018, 1 StR 422/18, juris) sind Beweggründe niedrig im Sinne von § 211 Abs. 2 StGB, wenn sie nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und daher besonders, d.h. in deutlich weitreichenderem Maße als bei einem Totschlag, verachtenswert sind. Die Beurteilung erfordert eine Gesamtwürdigung aller äußeren und inneren, für die Handlungsantriebe des Täters maßgeblichen Faktoren. Dabei ist auch eine mögliche Provokation durch das Opfer zu beachten (BGH, Beschluss vom 31.07.2018, 1 StR 260/18, juris).

Gefühlregungen wie Zorn, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung können niedrige Beweggründe sein, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, also nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind (BGH, Beschluss vom 24.10.2018, 1 StR 422/18, juris).

Entbehrt hingegen das Motiv ungeachtet der Verwerflichkeit, die jeder vorsätzlichen und rechtswidrigen Tötung innewohnt, nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes, so ist es nicht als „niedrig“ zu qualifizieren (a.a.O; BGH, Beschluss vom 22.07.2010, 4 StR 180/10, juris).

Sofern ein Motivbündel vorliegt, sind niedrige Beweggründe anzunehmen, „wenn das Hauptmotiv, welches der Tat ihr Gepräge gibt, nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe steht und deshalb verwerflich ist“ (BGH, Urteil vom 16.02.2012, 3 StR 346/11, juris).

Niedrige Beweggründe wurden beispielsweise in einem Fall bejaht, indem das Hauptmotiv des Angeklagten Eifersucht und der Weigerung, die Trennung zu akzeptieren, Ausdruck der Einstellung war, dass er über seine Frau als sein Eigentum verfügen könne. Hier hatte der Angeklagte geäußert, er bringe sie um, es sei ihm lieber, seine Frau sei tot, als dass sie einen anderen Mann habe (LG Köln, Urteil vom 03.07.2013, Az. 105 Ks 18/12, juris).

In einem weiteren Fall (BGH, Urteil vom 11.11.2020, 5 StR 124/20, juris) hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass der Angeklagte seine Freundin, der er schon in der Vergangenheit mit übersteigertem Besitzdenken begegnet sei, auch aus Eifersucht und Wut darüber, sie nicht für sich gewinnen zu können, getötet habe. Derartige Beweggründe seien nach einhelliger Auffassung als niedrig einzustufen, wenn sie ihrerseits auf einer niedrigen Gesinnung beruhen.

Ferner hat der Bundesgerichtshof im Falle der Tötung einer Frau durch ihren Nachbarn vor dem Hintergrund einer extrem brutalen Tatausführung ausgeführt, dass niedrige Beweggründe auch in Betracht kommen, wenn in der Tötung motivational die Missachtung des personellen Eigenwerts des Opfers zu Tage tritt (BGH, Urteil vom 22.10.2014, 5 StR 380/14, juris).

Auf der anderen Seite können, sofern sich die Partnerin des Täters von diesem abgewendet hat, nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch Gefühle der Verzweiflung, der inneren Ausweglosigkeit und erlittenen Unrechts die Tat auslösen bzw. bestimmen und eine Beurteilung als „niedrig“ zweifelhaft erscheinen lassen (BGH, Urteil vom 12.06.2013, 5 StR 129/13, juris).

Speziell ein Urteil des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2008 (BGH, Urteil vom 29.10.2008, 2 StR 349/08, juris) hat teilweise zu der Auffassung geführt, dass Femizide rechtlich nicht angemessen bewertet würden, bzw. eine dahingehende Änderung des StGB zu erwägen sei, dass strafscharfend zu berücksichtigen sei, wenn die Getötete die (ehemalige) Partnerin des Täters war. In dem betreffenden Urteil hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, dass nicht jede Tötung, die geschieht, weil sich der (frühere) Partner vom Täter abwenden will oder abgewandt hat, zwangsläufig auf niedrigen Beweggründen beruht. Vielmehr könnten in einem solchen Fall tatauslösend und tatbestimmend auch Gefühle der Verzweiflung und inneren Ausweglosigkeit sein, die eine Bewertung als „niedrig“ im Sinne der Mordqualifikation namentlich dann als fraglich erscheinen lassen können, wenn die Trennung vom Tatopfer ausgeht und der Angeklagte sich durch die Tat dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will (a.a.O.).

Dies stelle – so die Kritik (vgl. bspw. djb in der Stellungnahme 18-02 zur Istanbul-Konvention) – eine „profunde opferbeschuldigende Entlastung des Täters dar“ und „erkenne patriarchale Besitzkonstruktionen an, nach denen die Frau „besser tot als allein und frei“ sei, was zu Recht bei sog. „Ehrenmorden“ als juristisch nicht relevant angesehen werde. Der Wunsch des Täters, das Opfer möge nach seinen Vorstellungen leben, werde bei sog. „Ehrenmorden“ als freiheitsbeschränkender patriarchaler Herrschaftsanspruch und bei Trennungstötungen überwiegend als vulnerabler emotionaler Zustand interpretiert.

Die Kritik dürfte berechtigt sein, soweit bemängelt wird, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Hinblick auf sog. „Ehrenmorde“ strenger und weniger „täterfreundlich“ erscheint, als es bei der Würdigung von Tötungsdelikten zum Nachteil der aktuellen oder ehemaligen Partnerin der Fall ist. Die konkreten Formulierungen in dem als konventionswidrig bezeichneten Urteil aus 2008 erscheinen zumindest teilweise missverständlich.

Bei einer eingehenden Analyse des Urteils zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Der Bundesgerichtshof hat konkret beanstandet, die Vorinstanz (Landgericht Bonn) habe die Verwerflichkeit der Tatmotivation darin gesehen, dass der Angeklagte aus „überzogenem Besitzdenken“ getötet habe. Dabei habe das Landgericht außer Acht gelassen, die psychische Verfassung des Angeklagten in seine Überlegungen zur Verwirklichung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe miteinzubeziehen. Ausweislich der Feststellungen des Landgerichts sei der Angeklagte zur Tatzeit verzweifelt und von dem Gefühl einer inneren Ausweglosigkeit beherrscht gewesen. Diese Gefühlslage könne die Bewertung der

Tatmotivation als niedrig in Frage stellen. Hierbei sei – neben anderen Umständen – insbesondere auch der der Tat nachgehende ernstzunehmende Suizidversuch des Angeklagten zu berücksichtigen, der zu schweren und bleibenden Folgen führte und nur aufgrund sofortiger intensiv-medizinischer Intervention nicht zum Tod des Angeklagten führte.

Vor diesem Hintergrund ist dem Bundesgerichtshof insoweit beizutreten, dass die psychische Verfassung eines Täters bei der Tatbegehung für die Bewertung der Handlungsantriebe bedeutsam ist und dass bestimmte innerpsychische Vorgänge die Bewertung der Tatmotivation als „niedrig“ und „auf tiefster Stufe stehend“ in Frage stellen können. Angesichts der Strafmaßes der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Annahme des Mordtatbestandes erscheint eine tiefgehende Prüfung der Tatmotivation – auch unter Berücksichtigung täterentlastender Umstände – unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zwingend geboten.

Wie eingangs ausgeführt, hat der Bundesgerichtshof mehrfach sehr deutlich gemacht, dass Gefühle wie Eifersucht, Besitzdenken, Wut, Enttäuschung oder Verärgerung grundsätzlich die Bewertung als „niedrig“ nahelegen. Von dieser Bewertung ist demnach nur abzurücken, soweit Umstände in der Person des Täters oder der Tat vorliegen, die dieser Bewertung entgegenstehen. Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass in den meisten Fällen von Partnertötungen hoch komplexe und schwer belastete Beziehungsgestaltungen und Entwicklungen vorgelegen haben, so dass bei der Strafzumessung eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen sind.

Nach alledem bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und – dieser folgend – die Rechtsprechung der Instanzgerichte im Hinblick auf die Auslegung des Mordmerkmals der niedrigen Beweggründe grundsätzlich im Widerspruch zur Istanbul-Konvention steht.

Auch unter Berücksichtigung der vorstehenden Kritik können Femizide nach alledem durch zutreffende Anwendung und Auslegung des bestehenden Rechts, insbesondere der §§ 46 Abs. 2, 211 Strafgesetzbuch, angemessen bestraft werden, ohne dass es einer Gesetzesänderung bedarf.

Von Vorstehendem unabhängig hält der Senat die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu Tötungsdelikten und speziell zu Mord im Grundsatz weiterhin für reformbedürftig. Gleichstellungspolitisch geboten wäre es insbesondere, bei einer solchen Reform, den „Heimtücke“-Begriff einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Auch im Rahmen einer solchen Reform wären aber Veränderungen bei der Ahndung und Prävention von Tötungsdelikten zu Lasten von Frauen insoweit nicht zu erwarten (siehe Antwort 3).

18. Welche Handlungsbedarfe oder Umsetzungsdefizite sieht der Senat in Bezug auf Artikel 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention?

In Bezug auf Artikel 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention sieht der Senat keine Handlungsbedarfe oder Umsetzungsdefizite.

Artikel 46 der Istanbul-Konvention fordert dazu auf, die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass bestimmte Umstände, soweit sie nicht bereits Tatbestandsmerkmale darstellen, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des internen Rechts bei der Festsetzung des Strafmaßes für die in der Istanbul-Konvention umschriebenen Straftaten strafscharfend berücksichtigt werden können. Zu diesen Umständen zählt gemäß Artikel 46 Buchstabe a, wenn die Straftat

- gegen eine frühere oder derzeitige Ehefrau/Partnerin im Sinne des internen Rechts beziehungsweise

- gegen einen früheren oder derzeitigen Ehemann/Partner im Sinne des internen Rechts oder
- von einem Familienmitglied, einer mit dem Opfer zusammenlebenden Person oder einer ihre Autoritätsstellung missbrauchenden Person

begangen wurde. Nach dem erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention (Erläuternder Bericht zur IK, Rdnr. 236) ist verbindendes Element der in Art. 46 Buchstabe a genannten Fälle eine Position als Vertrauensperson sowie der besondere psychische Schaden, der Folge des Vertrauensbruchs sein könne, sofern im Rahmen einer solchen Beziehung schwere Straftaten begangen werden.

Die Möglichkeit, solche Umstände zu „berücksichtigen“ setzt nach der Denkschrift zur Istanbul-Konvention voraus (Bundestags-Drucksache 18/12037, S. 83), dass Richter:innen die genannten Strafschärfungsgründe abwägen können, ohne aber zu deren Anwendung verpflichtet zu sein.

Die strafschärfende Berücksichtigung der vorgenannten Umstände ist gemäß § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch bereits nach geltendem Recht möglich (siehe dazu die Ausführungen zu Frage 17). Ein in der Tat liegender Vertrauensbruch des Täters kann über § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch strafschärfend berücksichtigt werden, soweit das Doppelverwertungsverbot des § 46 Abs. 3 Strafgesetzbuch nicht entgegen steht (siehe bspw. BGH, Beschluss vom 19.12.2006, 3 StR 464/06, juris).

Die in § 46 Abs. 2 Strafgesetzbuch genannten Strafzumessungskriterien werden damit den Anforderungen des Art. 46 Buchstabe a der Istanbul-Konvention ausreichend gerecht.

Beschlussempfehlung: